

09.11.2022

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses
am 17.11.2022

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und B90/Die Grünen, SPD, FDP und SSW

zu Drucksache 20/297 Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Versorgungs-EPP-Gesetz Schleswig-Holstein)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie von Witwergeld oder Witwengeld im Sinne des § 1“ durch die Worte „,Witwergeld oder Witwengeld oder Waisengeld nach Maßgabe des“, die Angabe „1. September 2022“ durch die Angabe „1. Dezember 2022“ sowie jeweils das Wort „hatten“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Empfängern“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Träger der Versorgungsbezüge sollen die Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 über die jeweils für die Zahlung der Versorgungsbezüge oder des Altersgeldes zuständige Stelle bis 31. Dezember 2022 auszahlen.“
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Ausschlusstatbestände**

Ein Anspruch auf die Energiepreispauschale nach § 1 besteht nicht für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen oder Altersgeld, die am 1. Dezember 2022

1. einen Anspruch auf eine Rente im Sinne des § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 4 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein oder
 2. einen weiteren Versorgungsbezug erhalten, der als neuer Versorgungsbezug vorrangig im Sinne von § 65 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein gezahlt wird.“
3. In § 3 werden die Worte „ist kein Versorgungsbezug im Sinne des § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein und“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Verarbeitung von Daten

Die für die Zahlung der Energiepreispauschale zuständigen Dienststellen dürfen zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben die bei Ihnen jeweils gespeicherten Daten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlich ist.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Begründung:

Die Änderungen berücksichtigen den Stand des vom Bundestag am 20. 10.2022 verabschiedeten Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Rente- und Versorgungsbeziehende (Artikel 2 der Drs. 20/3938).

Zu 1. a: Da der zunächst vom Bund beabsichtigte Ausschluss für Waisen in der gesetzlichen Rente und der Versorgung entfallen ist, wird auch für Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld ein Anspruch vorgesehen. Die Begründung in der Drucksache 20/297 auf Seite 6 im zweiten Absatz ist damit überholt. Anstelle der in der Bundesregelung verwendeten allg. Bezeichnung „Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsempfängern“ erfolgt in der Landesregelung eine Aufzählung der Fallkonstellationen unter Einbeziehung der Waisen.

Der für den Rentenbereich und der Beamtenversorgung des Bundes vorgesehene Stichtag 1. Dezember 2022 wird übernommen. Damit können einige

Fallkonstellationen, die ggf. bei dem Stichtag 1. September 2022 keinerlei Energiepreispauschale in 2022 bezogen hätten, einbezogen werden.

Zu 1 b: Die Regelung beinhaltet eine Klarstellung zur Zahlbarmachung der Energiepreispauschale.

Zu 2.: Die geänderten Ausschlussstatbestände orientieren sich an der vom Bund und den Ländern im Bereich der Norddeutschen Kooperation beabsichtigten Regelungen. Die Regelung ist gegenüber dem Entwurf in Drs. 20/297 deutlich vereinfacht. Eine aus einem aktiven Arbeits- oder Dienstverhältnis oder nach dem Einkommenssteuergesetz gewährte Energiepreispauschale wird grundsätzlich nicht mehr als Ausschlussstatbestand berücksichtigt. Der Bezug einer gesetzlichen Rente oder einer anderweitigen Versorgung führt nur dann zu einem Ausschluss, wenn diese Leistungen ebenfalls an den für die Energiepreispauschale nach § 1 Absatz 1 maßgebenden Stichtag 1. Dezember 2022 anknüpfen.

Zu 3. Der ausdrückliche Hinweis, dass die Energiepreispauschale kein Versorgungsbezug im Sinne des § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein darstellt, ist nicht erforderlich, da die Energiepreispauschale nicht in § 2 aufgeführt ist. Die Energiepreispauschale stellt einen eigenen Leistungsanspruch dar, der an das Bestehen eines Rechtsverhältnisses als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger oder Bezieherin oder Bezieher von Altersgeld anknüpft. Die vorgesehene Nichtberücksichtigung der Energiepreispauschale bei den aufgeführten Versorgungsleistungen bleibt unverändert.

Zu 4.: Die Regelung trägt den datenschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung. Die zunächst in § 5 der Drs. 20/269 vorgesehene Regelung zu den Mitwirkungspflichten ist entbehrlich, da die dort aufgeführten Leistungen nicht mehr zu einem Ausschluss führen.

Zu 5.: Da aufgrund der frühestmöglichen Verabschiedung des Gesetzes in der Novembersession des Landtags möglich ist, kann die Verkündung erst im Laufe des Monats Dezember erfolgen. Die Regelung zum Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 sichert damit, dass eine Auszahlung im Dezember auf Basis des Gesetzes erfolgen kann.

Tobias Koch
und Fraktion

Lars Harms
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Annabell Krämer
und Fraktion

Beate Raudies
und Fraktion